

Satzung des Fördervereins des Burggymnasiums

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Burggymnasiums“. Er hat seinen Sitz in Essen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will

- die Schule in ihrer pädagogischen Arbeit durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen,
- Eltern, Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Arbeit und Aufgaben fördern,
- Gespräche über pädagogische Fragen ermöglichen und die Schule zu einem pädagogischen kulturellen Zentrum für alle interessierten Bürger zu machen,
- finanziell bedürftige Schüler unterstützen.

Die Maßnahmen des Vereins werden mit der Schulleitung und der Lehrerschaft abgestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wird und dauert für die Zeit des laufenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein in seinen Zielen und Maßnahmen zu unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Anträge an den Vorstand stellen.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Tod,

- bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs.

§ 4 Beiträge und Spenden

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsveränderungen werden erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

Der Beitrag von juristischen Personen beträgt das Doppelte des Beitrages, der jeweils für natürliche Personen gilt. Der Beitrag ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr halbjährlich – zum 30. September und 30. März – oder jährlich – zum 30. September – möglichst bargeldlos zu entrichten. Spenden können nur vom Vorstand angenommen werden.

Aus den Reihen der Mitglieder werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören. Sie sind verpflichtet, mindestens zweimal – zur Mitte und nach Beendigung des Geschäftsjahres – die gesamte Buchführung zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Alle Mittel sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand,
2. Beirat,
3. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden / in und dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Erwünscht ist, dass mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft dem Vorstand angehört.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingetragenen Mitglieder. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien der Arbeit des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen – ordentlich oder außerordentlich - erfolgen durch den Vorstand und haben zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss Tagungsort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

Anträge

Anträge an die Mitversammlung können gestellt werden:

- von den Mitgliedern des Vereins,
- von der Schulleitung,
- von den Mitwirkungsorganen der Schule.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden – außer im Falle der Satzungsänderung – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, in diesem Falle ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

Den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats, der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Aussprache über den künftigen Arbeitsplan und geplante Veranstaltungen des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer. Besteht das SOS Kinderdorf in Oberhausen zu diesem Zeitpunkt noch, fällt diesem das Vereinsvermögen an.

§ 11 Inkrafttreten

diese Satzung tritt in Kraft.